

# **GEMEINDE PLAFFEIEN**

## **Reglement betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern**

### **ABWASSERREGLEMENT**

Die Gemeindeversammlung von Plaffeien,

gestützt auf:

die Bundesgesetzgebung betreffend den Gewässerschutz;

das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (AG/GSchG);

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG);

die Statuten des Abwasserverbandes der Region Sense-Oberland,

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

#### **Zweck und Geltungsbereich**

- 1 Dieses Reglement regelt, innerhalb des Kanalisationsbereichs der Gemeinde, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung, sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen (der verschmutzten und unverschmutzten Abwässer - der Reinabwasser und Regenabwasser) - nachstehend die Abwässer respektiv Abwasseranlagen genannt - der Gemeinde und der Privaten, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
- 2 Der Geltungsbereich dieses Reglementes umfasst alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäude und Grundstücke, sowie alle nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Gebäude und Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Plaffeien.
- 3 Im Einzugsgebiet der warmen Sense der Gemeinden Cerniat, Charmey, Jaun und Plasselb (Kanalisationsbereich der Gemeinde Plaffeien) werden die Details, für die allfällig an-

schlusspflichtigen Gebäude und Grundstücke, im Rahmen eines Vertrages zwischen der betroffenen Gemeinde und der Gemeinde Plaffeien geregelt.

## **Art. 2**

### **Bau von Abwasseranlagen**

- 1 Die Gemeinde erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Entwässerung und Reinigung notwendigen öffentlichen kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen, unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 2 Die Abwasseranlagen werden aufgrund eines generellen Entwässerungsplanes (GEP), sowie aufgrund eines Bauprojektes erstellt. Aufgrund des GEP wird das Mischsystem wo vorhanden nach und nach aufgehoben und soweit sinnvoll das Trennsystem eingeführt.

## **Art. 3**

### **Vorfinanzierung**

- 1 Wenn ein Grundeigentümer oder Nutzniesser um die Bewilligung nachsucht, ein Gebäude zu errichten, in einem Gebiet, dessen Besiedlungsdichte den Bau einer Hauptkanalisation in naher Zukunft nicht rechtfertigt, so kann der Gemeinderat den Gesuchsteller verpflichten, die Kosten für die Erstellung öffentlicher Abwasseranlagen ganz oder teilweise zu übernehmen.
- 2 Eine eventuelle Rückerstattung der Erstellungskosten wird zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer oder Nutzniesser von Fall zu Fall vertraglich geregelt (Art. 98 Abs. 2 RPBG).

## **Art. 4**

### **Ueberwachung der Abwasseranlagen**

- 1 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Die Kompetenzen des Kantonalen Amtes für Umweltschutz (nachgenannt AfU), vorgesehen durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, bleiben vorbehalten.

## **Art. 5**

### **Technische Vorschriften**

Die öffentlichen und privaten Anlagen sind nach den Bedingungen des AfU und den Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), dem Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) und den Normen und Richtlinien weiterer Berufsverbände auszuführen und zu unterhalten.

## **Art. 6**

### **Kanalisationsnetz, Definitionen**

- 1 Das Kanalisationsnetz besteht aus Hauptkanalisationen, Quartierkanalisationen und den Hausanschlussleitungen.
- 2 Hauptkanalisationen verbinden einzelne Quartiere oder Baugebiete und leiten die Abwässer den Verbandskanälen und der regionalen Abwasserreinigungsanlage (ARA) Guggersbach respektiv den Vorflutern zu.
- 3 Quartierkanalisationen verbinden die Hauptkanalisationen mit den Hausanschlussleitungen.
- 4 Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude, Gebäudegruppe oder Grundstück mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- 5 Die Sonderbauwerke wie Regenauslässe, Regenwasserbecken oder Pumpwerke sind integrierender Bestandteil der jeweiligen Hauptkanalisation oder Quartierkanalisation, zu denen sie gehören.

## **Art. 7**

### **Erstellung, Kostentragung**

#### **a) Hauptkanalisationen:**

Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert die Hauptkanalisationen (Schmutz- und Meteorwasserkanalisationen).

#### **b) Quartierkanalisationen:**

Die Quartierkanalisationen (Schmutz- und Meteorwasserkanalisationen) werden von der Gesamtheit der Grundeigentümer oder Nutzniesser innerhalb eines Quartierperimeters erstellt. Die Erstellungskosten gehen zu deren Lasten.

#### **c) Hausanschlussleitungen:**

Die Erstellung der Hausanschlussleitungen erfolgt durch die Grundeigentümer oder Nutzniesser und die Kosten gehen zu deren Lasten. Für die Erstellung sind die technischen Vorschriften gemäss Art. 5 anzuwenden.

## **Art. 8**

### **Anschlusspunkt der Quartierkanalisationen an Hauptkanalisationen**

- 1 Grundsätzlich haben die Grundeigentümer oder Nutzniesser innerhalb eines Quartierperimeters die Kosten der Quartierkanalisationen bis zu den Hauptkanalisationen zu übernehmen. Dies gilt anteilmässig ebenfalls, wenn eine Hauptkanalisation gleichzeitig als Quartierkanalisation dient.

- 2 Wird durch die Linienführung einer Hauptkanalisation der Anschluss einer Quartierkanalisation an diese aus bautechnischen Gründen unverhältnismässig erschwert, so kann der Gemeinderat zu Gunsten des Quartiers einen Anschlusspunkt (Schacht) festlegen, bis zu welchem die Kosten der Quartierkanalisation von den Grundeigentümern des Quartiers übernommen werden müssen.
- 3 Bei abgelegenen anschlusspflichtigen Liegenschaften mit langen Hausanschlussleitungen kann der Gemeinderat den Anschlusspunkt (Schacht) festlegen, bis zu welchem der Grundeigentümer die Bau- und Unterhaltskosten übernehmen muss.

## **Art. 9**

### **Eigentum der Quartierleitungen**

- 1 Die Quartierleitungen (Schmutz- und Meteorwasserkanalisationen) gehen nach der Erstellung in das Eigentum und den Unterhalt der Gemeinde über.
- 2 Bestehende Leitungen werden nur übernommen, wenn diese den technischen Anforderungen gemäss Art. 5 entsprechen. Andernfalls muss vorgängig eine Sanierung gemäss Art. 10 des Reglementes durchgeführt werden.

## **Art. 10**

### **Verfahren für die Quartierkanalisationen**

#### **a) Oeffentliche Auflage der Quartierkanalisationen**

- 1 Die Bauprojekte für die Quartierkanalisationen werden öffentlich aufgelegt. Anschliessend werden der Perimeter des Sanierungsgebietes, welches durch die Kanalisationen entwässert werden soll, und der Kostenverteiler aufgelegt (Art. 101 ff. des Kant. Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983). Für die Berechnung des Kostenverteilers können unter anderem die Grundstücksfläche, Länge der benutzten Kanalisationen sowie die bebaute und unbebaute Fläche berücksichtigt werden.
- 2 Die Eigentümer der betroffenen Parzellen werden schriftlich benachrichtigt.
- 3 Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat fällt eine Entscheidung über die Einsprachen. Der Eigentümer hat die Möglichkeit, die Einsprachen an das kantonale Verwaltungsgericht weiterzuziehen (Art. 103 RPBG).

#### **b) Vollziehbarkeit**

Unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen ist der aufgelegte Kostenverteiler rechtskräftig, sobald die Auflage beendet ist.

#### **c) Fälligkeit**

Die Beiträge sind im Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessung geschuldet. Ab Beginn der Arbeiten kann der Gemeinderat Anzahlungen erheben (Art. 104 Abs. 1 und 2 RPBG).

#### d) Schuldner

- 1 Der Schuldner des Beitrages ist der Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Auflage der Beitragstabelle (Art. 104 Abs. 3 RPBG).
- 2 Die Bezahlung des Beitrages und seiner Zinsen wird durch ein gesetzliches Pfandrecht sichergestellt, das ins Grundbuch gegenüber den bereits eingetragenen Pfandrechten mit Vorrang eingetragen wird. Hierüber sind die Hypothekargläubiger vorher zu benachrichtigen (Art. 104 Abs. 5 RPBG).

#### **Art. 11**

##### **Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Grundeigentümer hat die notwendigen Durchleitungsrechte (Dienstbarkeiten) für die Kanalisationen und Baurechte für die übrigen Abwasseranlagen zu gewähren.

## **II. ANSCHLUESSE**

#### **Art. 12**

##### **Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer**

- 1 Der Grundeigentümer oder Nutzniesser hat sämtliche in seinem Grundstück anfallenden verschmutzten und unverschmutzten Abwässer nach den geltenden Vorschriften vom Anfallort weg, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, den öffentlichen Abwasseranlagen oder den Vorflutern zuzuleiten, beziehungsweise versickern zu lassen.
- 2 Solche private Abwasseranlagen, sowie deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder Vorfluter verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern oder Nutzniessern.
- 3 Die Grundeigentümer oder Nutzniesser haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.

#### **Art. 13**

##### **Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung**

###### **a) Nicht verunreinigtes Wasser**

- 1 Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht angeschlossen werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz

eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

- 2 Die Versickerung von Regen- (Meteorwasser) und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.
- 3 Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- und Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
- 4 Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, ist es an die Regen- und Reinabwasserkanalisation anzuschliessen.

#### b) Verunreinigtes Wasser

- 5 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen.
- 6 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Meteorwasserkanalisation abzuleiten.

#### c) Waschen von Motorfahrzeugen

- 7 Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

### **Art. 14**

#### **Kanalisation im Trennsystem**

- 1 Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation (Meteorwasserkanalisation) einzuleiten. Vorbehalten werden die Bestimmungen von Art. 13.
- 2 Die Gebiete mit Trennsystem werden vom Gemeinderat in Absprache mit dem AfU bestimmt, soweit dies nicht aus dem GEP hervorgeht.

### **Art. 15**

#### **Kanalisation im Mischsystem**

- 1 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist zu versickern oder in die Reinabwasserkanalisation

(Meteorwasserkanalisation) einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Art. 13 Absatz 4 Anwendung.

- 2 Bei einem generellen Kanalisationsprojekt (GKP) mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren; in diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unverschmutzte Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann. Bis zum ersten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.
- 3 Bei einer Änderung des Kanalisationssystems (Mischsystem in Trennsystem) hat der Grundeigentümer oder Nutzniesser die Liegenschaftsentwässerung auf seine Kosten dem neuen System anzupassen; der Gemeinderat setzt nach Absprache mit dem AfU die Frist für die Anpassung fest.
- 4 Kühlwasser ist nach Möglichkeit im geschlossenen Kreislauf zu verwenden.

## **Art. 16**

### **Anschlusspflicht**

- 1 Bei bestehenden Bauten und Anlagen hat der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sofort nach Eintritt einer Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Die Klärgrube respektiv Absetzschacht kann jedoch erst kurzgeschlossen werden, wenn die ARA Guggersbach in Betrieb genommen wurde.
- 2 Bei abgelegenen Gebäuden entscheidet der Gemeinderat in Absprache mit dem AfU und stützt sich auf die Bundesgerichtspraxis. (Bundesgerichtsentscheid BGE 115 Ib 28, Fall Fischenthal, Kt. Zürich)
- 3 Wird als Ersatz einer Leitung eine neue dem GEP entsprechende Kanalisation erstellt, so sind die Grundeigentümer der an die bisherige Leitung angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, an die neue Kanalisation anzuschliessen. Die Kosten gehen zu deren Lasten.
- 4 Neubauten müssen vor Bezug an die Kanalisation angeschlossen sein.
- 5 Im übrigen gelten die Anschlussbedingungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und die dazugehörige Verordnung.

## **Art. 17**

### **Klärgrube und Absetzschacht**

Bis zur Inbetriebnahme der ARA Guggersbach kann der Gemeinderat mit der Zustimmung des AfU dem Grundeigentümer oder Nutzniesser erlauben, anstelle einer Klärgrube nur einen Absetzschacht zu erstellen. Dieser muss kurzgeschlossen werden, sobald die ARA Guggersbach in Betrieb ist und der Anschluss an die Kanalisation erfolgt ist. Für die Erstellung einer Klärgrube oder eines Absetzschachtes wird unabhängig des Erstellungsjahres keine Entschädigung seitens der Gemeinde geleistet.

## **Art. 18**

### **Anschluss an öffentliche Kanalisationen**

Der Anschluss an die öffentlichen Kanalisationen hat in einem Schacht zu erfolgen.

## **Art. 19**

### **Technische Vorschriften**

Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und der generelle Entwässerungsplan (GEP).

## **Art. 20**

### **Schlammsammler und Rückstauklappen**

- 1 Das ausserhalb der Gebäude (Vorplätze usw.) anfallende Regenwasser, welches in die Kanalisationen abgeleitet wird, muss über einen Schlammsammler geführt werden. Dieser muss mindestens 60 cm tief sein. Der Eigentümer ist verantwortlich für Unterhalt und Reinigung.
- 2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

## **Art. 21**

### **Leitungsführung**

Die Hausanschlussleitungen sind so zu verlegen, dass sie jederzeit von einer zugänglichen Revisionsstelle aus kontrolliert und gereinigt werden können.

## **Art. 22**

### **Kontrollschächte**

Jedes Gebäude soll mindestens einen Kontrollschacht aufweisen, welcher in der Regel ausserhalb des Gebäudes liegt. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

## **Art. 23**

### **Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Die Entschädigung richtet sich nach den gemeindeüblichen Ansätzen. Jeder Grundeigentümer hat die notwendigen Durchleitungsrechte (Dienstbarkei-

ten) für die Kanalisationen und Baurechte für die übrigen privaten Abwasseranlagen zu gewähren.

## **Art. 24**

### **Bewilligung**

- 1 Im Baugebiet dürfen Neubauten nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist dann baureif, wenn die den Vorschriften entsprechenden Erschliessungsanlagen vorhanden sind oder gleichzeitig mit dem Neubau erstellt werden.
- 2 Für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung einer an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschliessenden oder angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist vorgängig der Gemeinderat zu orientieren und um Bewilligung anzufragen. Dieser entscheidet, ob ein ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss dem kant. Baugesetz einzuleiten ist.
- 3 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

## **Art. 25**

### **Kosten**

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen, sowie für den fachgerechten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen trägt der Grundeigentümer oder Nutzniesser; auch dann, wenn die Leitungen durch öffentlichen Grund führen.

## **Art. 26**

### **Ersatzvornahme**

Der Gemeinderat lässt nach Mahnung und nach Ablauf einer gesetzten Frist die Hausanschlüsse durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer oder Nutzniesser ausführen (Art. 66 des Ausführungsgesetzes vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung).

## **Art. 27**

### **Bauaufsicht**

- 1 Die privaten Abwasseranlagen unterliegen der Kontrolle durch die Gemeinde. Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Gemeinde die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt hat. Sie kann auf Kosten des Grundeigentümers oder Nutzniessers Dichtigkeitsprüfungen verlangen.
- 2 Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.
- 3 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit oder Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht,

bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

### **Art. 28**

#### **Kontrollen**

Der Gemeinde steht das Recht zu, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Der Zutritt zu den Anlagen ist den Kontrollorganen jederzeit zu gestatten.

### **Art. 29**

#### **Haftung des Grundeigentümers**

Der Grundeigentümer oder Nutzniesser haftet für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

### **Art. 30**

#### **Unterhalt**

- 1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.
- 2 Hausanschlussleitungen sowie alle von privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Grundeigentümern oder den Nutzniessern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

## **III. PHYSIKALISCHE, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE BESCHAFFENHEIT DER ABWAESSER**

### **Art. 31**

#### **Einleitungsverbot**

- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen. Diese Stoffe sind auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
  - feste und flüssige Abfälle;
  - Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über die Abwassereinleitungen widersprechen;

- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, wie Benzin, Lösemittel usw.;
- Säuren und Laugen;
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.;
- Gase und Dämpfe aller Art;
- Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmittel und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- Warmes Abwasser, welches nach der Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat;
- desgleichen ist die Verdünnung und die Zerkleinerung dieser Substanzen (z.B. durch Nasszerkleinerer für Küchenabfälle) verboten.

### **Art. 32**

#### **Beschaffenheit, Vorbehandlung**

- 1 Die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Abwässer muss der in der einschlägigen Bundesverordnung über Abwassereinleitungen geforderten Beschaffenheit entsprechen.
- 2 Abwässer, die den Anforderungen der vorerwähnten Verordnung nicht genügen, müssen vor der Einleitung in die Schmutzabwasserkanalisation vorbehandelt werden.
- 3 Die Vorbehandlungskosten trägt der Verursacher.

### **Art. 33**

#### **Verzicht auf Vorbehandlung**

Die Gemeinde und das AfU können, unter Erhebung der in Artikel 46 vorgesehenen Sondergebühr, auf die Forderung nach Vorbehandlung verzichten, wenn die Reinigung der Abwässer für die Reinigungsanlage (ARA Guggersbach) kein grösseres Problem darstellt.

## **IV. FINANZIERUNG UND GEBUEHREN**

### **Art. 34**

#### **Grundsatz**

Die Grundeigentümer oder Nutzniesser von überbauten oder nicht überbauten Grundstücken sowie von Gebäuden im Baurecht innerhalb des Kanalisationsbereiches sind verpflichtet, sich an der Finanzierung der Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der öffentlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen zu beteiligen.

## **Art. 35**

### **Finanzierung**

- 1 Für die Deckung der einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben stehen die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
  - Verwaltungsgebühren
  - Beiträge der öffentlichen Hand
  - Anschlussgebühren
  - Benutzungsgebühren
  - Sondergebühren
  - Sonstige Beiträge Dritter
- 2 Die Beteiligungen der Grundeigentümer oder Nutzniesser an den Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Ableitungs- und Reinigungsanlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung bleiben vorbehalten.

## **Art. 36**

### **Zweckgebundenheit der Einnahmen, Deckung der Ausgaben**

- 1 Der Ertrag der Gebühren, welche aufgrund dieses Reglementes eingefordert werden, ist ausschliesslich zur Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen, zur Tilgung der Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) sowie für die Einlagen in die Spezialfinanzierung (Rückstellungen) zur Anpassung und Erneuerung der Anlagen, zu verwenden.
- 2 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung (Rückstellungen) nach Absatz 5 decken.
- 3 Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen ab.
- 4 Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.
- 5 Die Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens:
  - 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Gemeindeanteils an den verbandseigenen Kanalisationen,
  - 3,00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes des Gemeindeanteils an den verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
  - 2,00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Sonderbauwerke und des Gemeindeanteils an den verbandseigenen Sonderbauwerken, wie z.B. Regenbecken und Pumpstation.

## Art. 37

### **Definition der Anschlussgebühren**

#### a) Anschlussgebühren

- 1 Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und für deren Mitbenutzung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Der Ertrag dient zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Abwasseranlagen.
- 2 Die Anschlussgebühren bestehen aus:
  - a) Grundgebühr pro Wohneinheit
  - b) Gebühr pro m<sup>2</sup> Parzellenfläche x Ausnutzungsziffer (theoretische Nutzfläche)
  - c) Gebühr pro m<sup>2</sup> Nutzfläche (effektive Nutzfläche)
- 3 Für jeden Anschluss an das Kanalisationsnetz wird eine minimale Anschlussgebühr pro Anschluss festgelegt, unabhängig der Grösse der anschliessenden respektiv angeschlossenen Liegenschaft. In der Campingzone beträgt die minimale Anschlussgebühr pro Wohneinheit 30 Prozent der ordentlichen minimalen Anschlussgebühr.

#### b) Wohneinheiten

- 4 Nach der Anzahl in einem Gebäude errichteten Wohnungen wird eine Grundgebühr pro Wohneinheit verlangt. Als Wohneinheit gilt ein oder mehrere Zimmer mit einem WC, Dusche, Küche oder Kochnische.
- 5 Für die öffentlichen Bauten, Gewerbe- und Handelsräume, Campingplätze, Ferienlager, Heime und sonstige Unternehmen wird ebenfalls eine Grundgebühr pro Wohneinheit verlangt. Als eine Wohneinheit gelten die folgenden Bezugsgrössen oder Anteile davon:

. Schulen	20 Schüler/innen
. Turnhallen, Schwimmbäder	50 m <sup>2</sup> Bodenfläche
. Büroräume, Handelsräume	5 Arbeitsplätze
. Garagen, Gewerbe, Industrie	5 Arbeitsplätze
. Lagerräume (Depots)	5 Arbeitsplätze (Betriebspersonal)
. Hotels, Pensionen	15 Hotel- oder Pensionsbetten
. Restaurant, Gaststuben, Buvetten	
Frühstücksräume	20 Sitzplätze
. Saal	80 Sitzplätze
. Campingplätze (mobile Plätze)	200 m <sup>2</sup> Campingfläche
. Ferienlager	20 Betten
. Heime	4 Betten

Diese Grundgebühr pro Wohneinheit ist vorgesehen für jede Art von Aktivitäten oder Betrieben. Für Räume, welche nur für kleine Aktivitäten (insbesondere Teilzeitarbeit) benützt werden, wird die Hälfte der Grundgebühr verlangt.

Der Gemeinderat legt die allfällig notwendigen Details hierzu in einer Vollzugsverordnung fest.

### c) Theoretische Nutzfläche

- 6 Die theoretische Nutzfläche errechnet sich durch die überbaubare Parzellenfläche multipliziert mit der für diese Parzellenfläche geltenden Ausnutzungsziffer gemäss Zonenplan. In den Zonen, wo das Planungs- und Baureglement der Gemeinde keine Ausnutzungsziffer festhält, gilt die folgende maximale Ausnutzungsziffer:

. Schutzzone Dorf	(SZD)	0,85
. Gewerbezone	(GZ)	0,85
. Zone von allgemeinem Interesse	(ZAI II)	0,45
. Zone von allgemeinem Interesse	(ZAI III)	0,45
. Zone touristische Transportanlagen	(ZTT)	0,45
. Campingzone	(CAZ)	0,45
. Landwirtschaftszone	(LZ)	0,45
. Zone ohne Nutzung	(ZON)	0,45

- 7 Für die Gebäude ausserhalb der Bauzone wird eine überbaubare Parzellenfläche von 1'000 m<sup>2</sup> angerechnet.

### d) Nutzfläche

- 8 Als anrechenbare Nutzfläche gilt die gesamte nutzbare Bruttogeschossfläche (genannt Nutzfläche), welche sich zusammensetzt aus der Summe aller Stockwerkflächen unter und über dem Boden und der Flächen für Oeffnungen von Treppen und Aufzügen sowie von Mauern und Wänden im Grundriss. Für Mansardenzimmer wird die Fläche 1.50 m ab Fussboden berechnet. Dies gemäss Art. 54 und Art. 55 des Ausführungsreglementes vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (ARzRPBG). Die Nutzfläche entspricht der Bruttogeschossfläche.

- 9 Die anrechenbare Nutzfläche wird für die Berechnung der Anschlussgebühren wie folgt gewichtet:

#### mit Faktor 1,00

Wohnhäuser, Ferienhäuser, Ferienlager, Gaststätten inklusiv Säle und Wohnteil (jedoch ohne Hotelzimmer), Frühstücksräume von Pensionen, Büroräume und angrenzende Garderoben, Sakristei, Verkaufs- und Ausstellungsflächen, öffentliche Bauten.

#### mit Faktor 0,60

Gewerbe- und Fabrikationsräume (in den produziert wird), Hotelzimmer und Zimmer von Pensionen (jedoch ohne Frühstücksraum).

#### mit Faktor 0,15

Lagerräume, Lagerhallen, die überdeckten Lager-, Abstell- und Umschlagplätze, Kirchenraum (in denen kein Abwasser produziert wird).

- 10 Bei Campingplätzen werden, sofern nicht die übliche Nutzflächen-Berechnung möglich ist, die Wohnmobilbauten (Mobilhomes) und Wohnwagenplätze mit durchschnittlicher Nutzfläche erhoben, zwecks Berechnung der massgebenden Nutzfläche. In diesem Falle legt der Gemeinderat die durchschnittliche Nutzfläche fest.

### **Art. 38**

#### **Vergrößerung oder Umbau**

Bei Vergrößerung oder Umbau eines Gebäudes werden auf der zusätzlichen Wohneinheit, und/oder auf der zusätzlichen theoretischen Nutzfläche, und/oder auf der zusätzlichen effektiven Nutzfläche, die in Art. 37 vorgesehenen Gebühren erhoben.

### **Art. 39**

#### **Anschlussgebühr für baulich gestaltete Flächen**

Die Gebühr für den Anschluss nicht überbauter aber an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossener Grundstücke (z.B. entwässerte Sportplätze, Parkplätze, Strassenflächen wie Gemeindestrassen inklusiv Trottoirs, unüberdeckte Abstell- und Umschlagplätze, sowie übrige versiegelte Flächen), insofern diese nicht bei der theoretischen Nutzfläche einberechnet wurden, wird pro m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche festgelegt. Bei einer Vergrößerung der entwässerten Fläche wird auf der zusätzlichen Fläche ebenfalls die in Art. 39 vorgesehene Gebühr erhoben.

### **Art. 40**

#### **Nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke**

- 1 Die Gemeinde erhebt ebenfalls eine Gebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, welche in der Bauzone liegen.
- 2 Die Gebührenhöhe ist in der Tarifordnung festgelegt und richtet sich nach der Grundstücksfläche.

### **Art. 41**

#### **Fälligkeiten und Verjährung**

- 1 Die in den Artikeln 37 und 39 vorgesehene Anschlussgebühr wird *fällig und* erhoben:
  - a) für die angeschlossenen Grundstücke:  
Bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes und nachdem der Anschluss an die Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlage erfolgte und davon Gebrauch gemacht werden kann.
  - b) für die übrigen Grundstücke:  
Nachdem der Anschluss an die Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlage erfolgte und davon Gebrauch gemacht werden kann. Bei Neubauten wird die Anschlussgebühr zusammen mit der Baubewilligungsgebühr erhoben.
- 2 Die in Artikel 40 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisationen fällig. Der Gemeinderat legt den definitiven Zeitpunkt der Erhebung fest.
- 3 Die in Artikel 38 vorgesehene Gebühr wird zusammen mit der Baubewilligungsgebühr erhoben.

- 4 Bei Verminderung der anrechenbaren Wohneinheiten, der Nutzfläche, der Parzellenfläche, Ausnützungsziffer oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.
- 5 Gemäss Art. 104 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 kann die Gemeinde für die bestehenden Gebäude und Anlagen Anzahlungen für die Anschlussgebühren an die Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen verlangen. Der Restbetrag wird bei Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage respektiv bei Anschluss fällig.
- 6 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderung (wie Rechnungsstellung, Mahnung, Zahlungsaufforderung) unterbrochen.

#### **Art. 42**

##### **Abzüge**

Von den in Art. 37 und 39 vorgesehenen Anschlussgebühren werden die Gebühren, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes erhoben wurden und die in Art. 40 vorgesehene Gebühr, ausser sie wäre nicht erhoben worden, abgezogen. Diese Vorausleistungen werden nicht verzinst, d.h. sie gelten als nicht verzinsliche Vorauszahlungen, ausser wenn kein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation bestanden hat. In diesem Falle erfolgt die Verzinsung bis zum erfolgten Anschluss, jedoch bis maximal am 15.12.1996. Die Verzinsung erfolgt aufgrund eines Zinssatzes von 4 %.

#### **Art. 43**

##### **Zahlungserleichterungen**

Der Gemeinderat kann dem Pflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine zu grosse Last darstellt; er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

#### **Art. 44**

##### **Benutzungsgebühr (Grund-, Entwässerungs- und Verbrauchsgebühr)**

- 1 Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips erhoben.
- 2 Der Ertrag der jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren (Grund-, Entwässerungs- und Verbrauchsgebühren, Sondergebühren) ist zur Deckung der Kosten für den Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Abwasseranlagen, sowie zur Verzinsung und Abschreibung der Investitionskosten und Einlagen in die Spezialfinanzierung (Rückstellungen) für die Anpassungen und Erneuerungen der Anlagen zu verwenden.

- 3 Die jährliche Grundgebühr wird pro Wohneinheit erhoben. Diese Grundgebühr wird ebenfalls bei jenen Gebäuden erhoben, welche nur Regenabwasser oder Reinabwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.
- 4 Die jährliche Entwässerungsgebühr wird nach der Parzellenfläche x die Ausnutzungsziffer (theoretische Nutzfläche) erhoben. Dies im folgenden Verhältnis zum Grundtarif und wenn der Anschluss respektiv die Abwässereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen wie folgt geschieht:

- . im Mischsystem zu 100 % des Grundtarifes pro m<sup>2</sup> theoretischer Nutzfläche
- . im Trennsystem zu 50 % des Grundtarifes pro m<sup>2</sup> theoretischer Nutzfläche
- . bei Versickerung zu 0 % des Grundtarifes pro m<sup>2</sup> theoretischer Nutzfläche

Bei eigener Ableitung des Meteorwassers in einen Vorfluter wird dies der Versickerung gleichgestellt, womit in beiden Fällen keine Entwässerungsgebühr zu entrichten ist.

Diese Entwässerungsgebühr wird ebenfalls bei jenen Gebäuden erhoben, welche nur Regenabwasser oder Reinabwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

- 5 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Pro Anschluss wird eine jährliche Mindestgebühr, die 75 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch entspricht, in Rechnung gestellt.
- 6 Wer das Wasser nicht oder nicht nur aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten (nach den Installations-Vorschriften der Wasserversorgung) einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.
- 7 Die Benutzungsgebühr für baulich gestaltete Flächen, d.h. nicht überbauter aber angeschlossener Grundstücke gemäss Art. 39, wird pro m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche erhoben.

#### **Art. 45**

##### **Beginn der Gebührenpflicht der Benutzungsgebühr**

Die Gebührenpflicht beginnt für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke bei Inbetriebnahme der ARA Guggersbach.

#### **Art. 46**

##### **Sondergebühr**

- 1 Die Einleitung industriell oder gewerblich verschmutzter Abwässer kann Gegenstand einer Sondergebühr sein. Diese wird an Stelle der in Art. 44 Abs. 5 vorgesehenen Verbrauchsgebühr erhoben.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt die Gebühr. Er berücksichtigt dabei den Verschmutzungsgrad des Abwassers und das abgegebene Volumen. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für Haushalte zulässigen Mittel. Der Verschmutzungsgrad wird dabei für 2/3

gezählt, das Volumen für 1/3. Der Gemeinderat kann im Bestreitungsfall Untersuchungen zur Feststellung des Verschmutzungsgrades beim AfU verlangen.

#### **Art. 47**

##### **Beiträge der öffentlichen Hand**

Im Interesse des allgemeinen Gewässerschutzes und zur Deckung der allgemeinen Aufwendungen wird ab der Laufenden Rechnung alljährlich ein Betriebskostenzuschuss von bis zu einem Drittel der Liegenschaftssteuer-Einnahmen (1 ‰ bei 3 ‰ Liegenschaftssteuer) der Betriebsrechnung Abwasserentsorgung zugewiesen. Dieser Betriebskostenzuschuss, als ergänzende Finanzierung zu den Benutzungsgebühren, soll kostendeckende, sozialverträgliche und verursachergerechte Abgaben erlauben, um eine umweltverträgliche Abwasserentsorgung sicherzustellen. Der Gemeinderat legt jeweils den definitiven Betriebskostenzuschuss fest, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Zuweisung zwischen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, je nach Betriebsbedarf und Betriebsergebnis, sowie je nach Ergebnis der Laufenden Rechnung.

#### **Art 48**

##### **Gebührenpflichtige Schuldner**

- 1 Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.
- 2 Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten oder Nutzniesser der Liegenschaft.
- 3 Gestützt auf Art. 68 des Ausführungsgesetzes vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung sind die in einem Gemeindereglement vorgesehenen Taxen, Abgaben, Steuern, Beiträge und Kosten durch ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung unter sich in demselben Rang und mit Vorrang gegenüber allen eingetragenen Grundpfändern sichergestellt, gemäss Artikel 324 Ziffer 5 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

#### **Art. 49**

##### **Tarifordnung**

- 1 Der Betrag, der in den Artikeln 37, 39, 40, 44, 50 und 51 vorgesehenen Gebühren wird in der Tarifordnung festgesetzt.
- 2 Die Tarifordnung ist gemäss Art. 33 des Ausführungsgesetzes vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung von der Gemeindeversammlung gutzuheissen. Die Höhe der einzelnen Gebühren wird vom Gemeinderat, wenn nötig jährlich, bis höchstens zu den in der Tarifordnung festgesetzten Maximalbeträgen angepasst. Diese Anpassung erfolgt gemäss dem Zürcher Baukostenindex (Basis 1988 = 100 Punkte; Die in der Tarifordnung festgesetzten Minimalbeträge basieren auf dem Zürcher Baukostenindex vom 1.10.1996 mit 113,3 Punkten). Die diesbezüglichen Details werden in der vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung geregelt.

- 3 Die Tarifordnung unterliegt ebenfalls der Genehmigung durch die Baudirektion.

## **V. VERWALTUNGSGEBUEHREN**

### **Art. 50**

#### **Allgemeine Gebühren**

- 1 Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie ein oder zwei Kontrollen an Ort und Stelle umfassen, eine Gebühr.
- 2 Die in der Tarifordnung vorgesehenen Beträge werden nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

### **Art. 51**

#### **Kosten für zusätzliche Kontrollen**

- 1 Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Gutachten erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr verlangen.
- 2 Gleich verhält es sich für die Kosten nachträglicher Kontrollen privater Anlagen.

## **VI. VERZUGSZINSEN, STRAFEN UND RECHTSMITTEL**

### **Art. 52**

#### **Betreibung und Verzugszinsen**

- 1 Ist ein Grundeigentümer oder Nutzniesser mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.
- 2 Auf nicht bei Fälligkeit bezahlten Gebühren ist ab dem Verfalltag ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

### **Art. 53**

#### **Strafen**

- 1 Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften von Artikel 12 bis 33 des vorliegenden Reglementes werden durch eine Busse von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.--, je nach Schwere des Falles, geahndet.
- 2 Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

## **Art. 54**

### **Rechtsmittel gegen die Anwendung des Reglementes**

- 1 Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Jeder Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.
- 3 Artikel 55 ist vorbehalten.

## **Art. 55**

### **Rechtsmittel gegen die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag**

- 1 Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet einzureichen.
- 2 Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.
- 3 Vorbehalten bleibt Art. 103 des RPBG.

## **VII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 56**

Bis zur Genehmigung des GEP werden die Abwasseranlagen aufgrund des GKP erstellt (Art. 2 Abs. 2 des vorliegenden Reglementes).

### **Art. 57**

#### **Aufhebung**

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, insbesondere das Abwasserreglement vom 16. Februar 1982, sind aufgehoben.

### **Art. 58**

#### **Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion am 1. Mai 1997 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Plaffeien, am 25. April 1997

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig.

Gérald Buchs

Der Ammann:

sig.

Otto Lötscher

Genehmigt von der Baudirektion, am 10. Dezember 1998

Der Staatsrat, Baudirektor:

sig.